
Windkraftanlagen und Landschaftsschutz



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Positionspapier

1. Einleitung

Als erneuerbare Energie wird die Windkraftnutzung in der Schweiz seit dem 1.1.2009 mittels Einspeisevergütung gefördert. Damit ist mit einem erheblichen Ausbau der Produktion in den nächsten Jahren zu rechnen. Grundsätzlich sind erneuerbare Energien zu befürworten, sie dürfen aber nicht auf Kosten wertvoller Landschaftsräume produziert werden. Leider ist bei den zahlreichen Projekten für Windkraftanlagen kaum eine übergeordnete Koordination zu finden. Selbst in kantonalen und nationalen Schutzgebieten werden Windparks geplant. Der Schweizer Heimatschutz fordert daher eine Planung auf nationaler Ebene.

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien hat in der Schweiz einen eigentlichen Boom im Bereich der Windenergie ausgelöst. Die Planung von über 140 Windkraftanlagen, die in den nächsten 5 Jahren ans Stromnetz angeschlossen werden dürften, ist bereits in einem sehr fortgeschrittenen Stadium. Zu diesen Projekten gehören auch immer mehr Grossanlagen mit Windturbinen der neusten Generation, die bis zu 180 Meter hoch sind. Der Bau solcher Windparks, die von Weitem zu sehen sind, wird einen einschneidenden Einfluss auf Landschaften und Ortsbilder haben und kann zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsräume und der Umwelt führen. Der Schutz von Landschaften und Ortsbildern liegt jedoch ebenso im öffentlichen Interesse wie die Produktion von Ökostrom. Die möglichen Zielkonflikte, die sich daraus ergeben, erfordern die Erarbeitung einer intelligenten Strategie. Zu beachten ist, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt: Der Anteil an Windenergie am Gesamtvolumen der Energieproduktion in der Schweiz ist heute sehr klein (weniger als ein Prozent). Deshalb soll auch der durch Windkraftanlagen verursachte Schaden am schweizerischen Landschaftsraum entsprechend gering gehalten werden.

Heute sind die Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Raumplanung für die Vergabe von Baubewilligungen für Windkraftanlagen verantwortlich. Als Entscheidungsgrundlage steht den zuständigen Behörden die «Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen» zur Verfügung, die das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im März 2010 herausgegeben haben. Ein weiteres Planungsinstrument ist das im Jahr 2004 von den gleichen Bundesämtern publizier-



Mont-Crosin (BE)

te «Konzept Windenergie Schweiz». Dieses Dokument, das von den Landschafts- und Naturschutzorganisationen und auch vom Schweizer Heimatschutz gutgeheissen wurde, schlägt gestützt auf vier Auswahlkriterien zwölf prioritäre Standorte für Windkraftanlagen vor. Eine eigentliche landesweite Koordination fehlt jedoch nach wie vor, und weder die Planungsempfehlung noch das «Konzept Windenergie Schweiz» sind verbindlich. Dies hat zur Folge, dass die Kantone unterschiedlich an diese Aufgabe herangehen und teilweise sogar Anlagen in Schutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung planen.

Im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen steht insbesondere die Frage der Rolle des Bundes in der räumlichen Planung grosser Infrastrukturen im Vordergrund. Der Schweizer Heimatschutz fordert die Erarbeitung eines Landschaftskonzepts auf nationaler Ebene, damit an möglichst wenigen Standorten ein möglichst effizienter Ertrag erzielt werden kann. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass auf unkoordinierte Weise über das ganze Land verstreut Windkraftanlagen gebaut werden.



Gütsch (UR)

2. Planungsgrundsätze

2.1 Windparks

Wenn ein Windkraftwerk mehr als drei Anlagen umfasst, spricht man von einem Windpark. Seit Anfang 2011 gibt es in der Schweiz drei Windparks: auf dem Mont-Crosin (BE), auf dem Gütsch (UR) und in Le Peuchapatte (JU). Es ist ungewiss, welche Akzeptanz die Landschaftsveränderungen, die durch den Bau grosser Windparks entstehen, innerhalb der Bevölkerung finden werden. Über 180 Meter hohe Windkraftanlagen fügen sich nicht problemlos in die Umgebung ein und sind in ästhetischer Hinsicht problematisch. Verglichen mit Sonnenenergieanlagen brauchen Windparks zwar weniger Fläche pro produzierter kWh Strom, aber sie verändern die Landschaft in einem erheblichen Mass.

Kriterien des Schweizer Heimatschutzes

- Mögliche Windparkstandorte sollen auf nationaler Ebene eruiert und evaluiert werden. Der Bund erstellt einen Sachplan für die Windenergie oder erlässt ein für die Kantone verbindliches «Konzept Windenergie Schweiz» gemäss Art. 13 RPG.
- Bei der Planung eines Windparks muss eine Landschaftsverträglichkeitsprüfung gemäss dem Modell der Studie «Analyse de l'intégration paysagère des éoliennes de Mont-Crosin, Bureau Natura, avril 2007» durchgeführt werden. Anhand dieser Studie soll insbesondere die maximale Anzahl von Anlagen abgeklärt werden, die ein Standort erträgt.
- Die massgeblichen Interessen von Natur- und Landschaftsschutz werden unter Einbezug von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen definiert und im Rahmen eines Sachplans umgesetzt. Sämtliche Projekte, die die Wirkung eines Baudenkmals stören, sich in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet befinden, das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten ist, sind abzulehnen.
- Grundsätzlich unterstehen Windparkplanungen dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Daraus ergibt sich das Prinzip, dass möglichst wenige Standorte möglichst effizient genutzt werden sollen.
- Geplante Windparks sind als Industrieanlagen zu betrachten und auch als solche zu behandeln. Annexbauten sind ebenfalls in die Gesamtplanung einzubeziehen.
- Wird eine Anlage nicht mehr genutzt, muss diese durch den Betreiber zurückgebaut werden. Eine Rückbaupflicht soll Teil der Baubewilligung sein, mittels eines Fonds sind genügend Mittel für den Rückbau zu sichern.

Ausschlusskriterien des Schweizer Heimatschutzes

Die folgenden Orte sind von Windparks freizuhalten:

- Nationale Schutzgebiete und -objekte. Der Mindestabstand zu den Schutzgebieten bemisst sich als diejenige Distanz, unter welcher diese Anlagen «den bis anhin freien Blick auf das geschützte Gebiet und dessen Unberührtheit beeinträchtigen» können (gemäss bundesgerichtlicher Praxis).
- Kantonale Schutzobjekte, sofern die Anlagen den Schutzziele widersprechen, und kantonale Schutzgebiete, sofern die Anlagen den Zielen der Freihaltung der unbelasteten Landschaft entgegenstehen.
- Landschaftsräume mit prägenden kulturhistorischen Hochbauten (Kirchen, Kapellen, Mühlen, Maiensässe, Alpsiedlungen, erhaltenswerte Heuställe usw.) und besondere Kulturlandschaftsformen wie Terrassenlandschaften sowie deren «Postkartenansichten». Unversehrte Landschaften sind das Kapital des Tourismus. Sie stellen einen beträchtlichen immateriellen und ökonomischen Wert dar.
- Exponierte und unbelastete Kretensituationen, die Teil eines markanten Gebirgspanoramas oder einer Landschaftsilhouette sind (z.B. die erste Jurakette oder die erste Voralpenkette).
- Wald (der Mindestwaldabstand entspricht 1 Anlagegesamthöhe), Seen (Ausnahme: Stauseen mit Staumauern) und Flüsse (Mindestabstand beträgt 300 Meter) und Wohngebiete (die französische Académie de Médecine empfiehlt einen Mindestabstand von 1500 Metern).
- Aussichtspunkte und Aussichtslogen sowie Erholungsgebiete mit zahlreichen Wanderwegen oder Gebiete mit Landschaftsentwicklungskonzepten (sanfter Tourismus).



Mont-Crosin (BE)



Le Peuchapatte (JU)

2.2 Einzelanlagen

Obwohl es sinnvoller ist, mehrere Anlagen in Windparks zusammenzufassen, damit nicht überall kleine Anlagen entstehen, werden von privater Seite wie etwa landwirtschaftlichen Betrieben auch Einzelanlagen geplant. Solche Einzelanlagen oder Kleinstpärke (2–3 Anlagen) sind jedoch grundsätzlich nur dann zweckmässig, wenn sie der dezentralen Versorgung dienen. In solchen Fällen muss immer in einem besonderen Mass auf ihre Integration in ein bereits vorhandenes Gebäude oder eine bestehende Siedlung geachtet werden.

In schützenswerten Gebieten oder in der Nähe von geschützten oder inventarisierten Objekten ist es zweckmässig, eine Interessenabwägung vorzunehmen und den tatsächlichen Gewinn hinsichtlich der Energieeffizienz dem Verlust der ästhetischen Qualität gegenüberzustellen. Der Einfluss einer Windkraftanlage auf die Landschaft ist auch bei unter 60 Meter hohen Windturbinen nicht vernachlässigbar klein. In gewissen Fällen ist es besser, auf eine Investition in eine solche Anlage zu verzichten und auf Ökostrom zurückzugreifen, der nicht vor Ort produziert wird.

3. Fazit

Der Schutz des gebauten Erbes sowie der natürlichen und kulturellen Landschaften ist ein wichtiges Ziel einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung und muss bei allen Überlegungen im Zusammenhang mit der Produktion grüner Energien berücksichtigt werden. Das Interesse an der Produktion von grüner Energie rechtfertigt in keinem Fall eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten.

Heute liegt die räumliche Planung der Windkraftanlagen in der Kompetenz der Kantone. Aufgrund der Grösse dieser Anlagen und der Anforderungen an ihren Standort – exponierte, windige und/oder erhöhte Lage – wird die Landschaft jedoch in einem Ausmass verändert, das klar über die administrativen Grenzen der Kantone hinausgeht. Diese Veränderung des Landschaftsraums zeigt sich noch deutlicher durch die Bewegung der Rotorblätter, deren Durchmesser fast einhundert Meter beträgt. Der Schweizer Heimatschutz ist deshalb der Ansicht, dass die räumliche Planung von Windkraftanlagen auf nationaler Ebene erfolgen muss und daher in die Verantwortung des Bundes fällt.

Gemäss «Konzept Windkraft Schweiz» hat sich der Bund das Ziel gesetzt, bis 2050 eine Produktion von 4000 GWh Windstrom pro Jahr zu erreichen, was den Bau von 800 bis 1000 grossen Windenergieanlagen erfordert (Eoljoux = 45 GWh). Ein massiver Aufschwung der Windenergie ist daher mittel- und langfristig vorprogrammiert.

Vor diesem Hintergrund ist der Schweizer Heimatschutz der Meinung, dass das Thema Windenergie in der breiten Öffentlichkeit wie auch in den Hochschulen diskutiert werden muss. Wie viele Windkraftanlagen erträgt die Landschaft? Eine Windkraftanlage kann nicht wirklich in die Landschaft eingebettet werden, aber kann sie sich zumindest darin einfügen? Wann ist das erträgliche Mass für die Bevölkerung erreicht? Dies sind nur einige der Fragen, die früher oder später beantwortet werden müssen.



Entlebuch (LU)

Der Schweizer Heimatschutz (SHS) ist die führende Schweizer Non-Profit-Organisation im Bereich Baukultur. Wir sind ein Verein mit 27 000 Mitgliedern und Gönnern und bestehen seit 1905 als Dachorganisation von 25 kantonalen Sektionen. Wir setzen uns dafür ein, dass Baudenkmäler aus verschiedenen Epochen vor dem Abbruch bewahrt werden und weiterleben. Wir fördern aber auch zeitgemässe, gute Architektur bei Neubauten. Weiter informieren wir die Bevölkerung mit unseren Publikationen über die Schätze der Schweizer Baukultur. Jährlich verleihen wir einer Gemeinde den Wakkerpreis für ihre vorbildlichen Leistungen in der Siedlungsentwicklung. Mit dem Verkauf des Schoggitalers unterstützen wir seit Jahrzehnten wegweisende Projekte in Heimat- und Naturschutz.

www.heimatschutz.ch

Herausgeber:
Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
T 044 254 57 00, info@heimatschutz.ch
www.heimatschutz.ch

Copyright Fotos: Suisse-Eole
Layout: Fauxpas Grafik, Zürich
Druck: Stämpfli Publikationen, Bern

Verabschiedet durch den Zentralvorstand des
Schweizer Heimatschutzes am 27. November 2010